

## **Merkblatt zum Antrag Ausnahmegenehmigung: Behandlung von Problemunkräutern auf Brachen**

### **1. Einreichungsfrist**

Der Antrag „Ausnahmegenehmigung Brache“ ist über das Antragstellerpostfach im ELAN einzureichen. Falls diese Option noch nicht freigeschaltet ist, können Sie das Formular auch bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einreichen. Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Genehmigung vorliegt.

### **2. Allgemeine Hinweise**

Das Antragsformular **Ausnahmegenehmigungsverfahren 2025: „Behandlung von Problemunkräutern auf Brachen“** ist auszufüllen und einzureichen, wenn auf brachliegenden Flächen die Möglichkeit einer Gefahr für Mensch und/oder Tier durch Problemunkräuter (z.B. durch Herkulesstaude, Jakobsgreiskraut) besteht, so dass eine mechanische punktuelle oder kleinflächige Bekämpfung zur Behandlung dieser erforderlich ist.

Für Brachen kann eine Ausnahme zur Bodenbearbeitung oder für das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses innerhalb des Sperrzeitraums vom 01.04. bis zum 15.08. erteilt werden.

Die Maßnahme darf jedoch nur nach einer Beratung durch die regionale Pflanzenschutzberatung der LWK NRW und der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragten erfolgen. Die Bekämpfung muss möglichst kleinflächig bzw. punktuell erfolgen.

Es ist ein Nachweis von der Pflanzenschutzberatung einzuholen und zusammen mit dem Antragsformular einzureichen. Ein Formblatt für den Nachweis erhalten Sie bei der Kreisstelle bzw. unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de). Mit dem Nachweis wird bescheinigt, dass die geplante Maßnahme zum Schutz von Mensch und/oder Tier erforderlich ist.

Die Ausnahmegenehmigung zur Bodenbearbeitung oder für das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses innerhalb des Sperrzeitraums vom 01.04. bis zum 15.08. kann nur für Flächen mit folgenden Fruchtarten erteilt werden:

- 590 Brache (einj. Blühmisch.)
- 591 AL aus Erzeugung genommen

Für Brachen, die im Rahmen einer Ökoregelung beantragt werden, kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Für die Agrarumweltmaßnahme Mehrjährige Buntbrachen (918) kann lediglich die Ausnahme für das Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses innerhalb Sperrzeitraums vom 01.04. – 15.08. erteilt werden.

Nach der Entscheidung über den Antrag wird diese mit einem entsprechenden Bescheid mitgeteilt.

### **3. Notwendige Angaben in dem Nachweis**

Der Kopf der Stellungnahme ist vom Antragssteller auszufüllen. Besondere Beachtung ist den laufenden Nummern der Anträge und der Bescheinigungen zu schenken, damit eine Zuordnung problemlos erfolgen kann.

Es sind die Angaben zu laufender Nr. Feldblock, FLIK, Schlag, Teilschlag, Größe der Fläche, Fruchtartencodierung gemäß Verzeichnis der anzugebenen Fruchtarten 2025 anzugeben.

Der Nachweis ist mit dem Namen, der Telefonnummer und der Unterschrift der Auskunft gebenden Person unter Angabe des Datums, und ggf. des Stempels der Pflanzenschutzberatung, zu bestätigen.

### **4. Notwendige Angaben im Antragsformular**

Es sind der Name und die Unternehmernummer des Antragstellers anzugeben.

Die laufende Nummer Feldblock, der FLIK, die Schlagnummer, der Teilschlag, die beantragte Größe in ha, die Codierung der Fruchtart aus dem Fruchtartverzeichnis 2025 und die Unkraut-Art sind in der Tabelle einzutragen.

Der Antrag ist mit Angabe von Ort und Datum zu **unterschreiben**.